

## Satzung vom

03.11.2014

### zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Soest vom 05.12.2001

#### Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 566), hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 29.10.2014 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Soest wird wie folgt gefasst:

#### GEBÜHRENTARIF

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite jeweils	0,50
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und –ausdrucke Format DIN A 4	1,20
	Format DIN A 3	1,70
Format DIN A 2	2,70	
d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten. Sofern Fotokopien für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden, kann die Gebühr ermäßigt werden. Lediglich die Sachkosten sind zu ersetzen.	9,00	
2.	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20

3.	<b>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften</b> für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 3,00
4.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen</b> , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
5.	<b>Fundsachenbescheinigungen</b>	5,00
6.	<b>Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach Telekommunikation</b> je angefangene halbe Stunde	24,00
7.	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Vorkaufsrechtverzichtserklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b> je angefangene halbe Stunde	25,00
8.	Erteilung von <b>Zweitausfertigungen</b> von Bescheinigungen etc.	3,00
9.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene <b>Hundesteuermarken</b>	5,00
10.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	24,00
11	<b>Erschließungskostenbescheinigungen</b> einschl. Durchschriften	24,00
12.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden.</b> je angefangene halbe Stunde In Sonderfällen, insbesondere bei großen Projekten, kann die Gebühr pauschaliert werden.	24,00
13.	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, Bauleitungen, technische Arbeiten</b> , und zwar für a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 19,00
14.	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	0,35
15.	<b>Drucker-/ Plotterausdrucke</b> DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Gebühren für Porto und Versand Bei <b>hohem Materialaufwand</b> (Vollfarbdruck) kann bis zum 2-fachen der Gebühr erhoben werden. Sofern außerdem <b>zeichnerische Arbeiten oder aufwändige Vorarbeiten</b> anfallen, werden weitere Gebühren nach Ziffer 13 a erhoben. Für <b>transparente Ausfertigungen</b> , die zur Vervielfältigung freigegeben sind, wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	8,00 12,00 16,00 20,00 24,00 3,00
16.	<b>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b> je angefangene 10 Minuten	8,00

## § 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, 03.11.2014

i.V.

gez.  
(Peter Wapelhorst)  
Erster Beigeordneter